

Sonderförderrichtlinie 2021 für Ferienaktionstage innerhalb der AEJ-NRW

Die anhaltende Corona-Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen der Jugendarbeit haben zur Folge, dass die Ferienaktivitäten der Jugendverbandsarbeit nur in reduziertem Umfang stattfinden können. Dies betrifft insbesondere die Ferienfreizeiten, aber auch die Ferien-vor-Ort-Maßnahmen.

Der Jugendpolitische Ausschuss der AEJ-NRW möchte die Träger der Evangelischen Jugendverbandsarbeit in NRW mit der auf der Grundlage dieser Richtlinien zgedachten Förderung bei der Durchführung von Angeboten in den Schulferien in NRW unterstützen und so einen Beitrag dazu leisten, dass junge Menschen persönlichkeitsbildende Angebote der Jugendarbeit in Anspruch nehmen können.

1. Teil: Allgemeine Regelungen

Diese Sonderförderrichtlinie 2021 für Ferienaktionstage ergänzt die Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen der Jugendverbandsarbeit innerhalb der AEJ-NRW in ihrer seit dem 1.1.2020 gültigen Fassung. Die dort im 1. Teil dargestellten Allgemeinen Regelungen gelten ebenso wie das Verfahren innerhalb der AEJ-NRW auch für die durch die vorliegende Sonderförderrichtlinie gewährte Förderung für Ferienaktionstage. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme der in dieser Sonderförderrichtlinie gewährten Förderung im Rahmen der den zentralen Abrechnungsstellen zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung im Rahmen der geltenden Richtlinien zur Verfügung gestellten Mittel (sog. „Quote“) erfolgt.

2. Teil: Ferienaktionstage

Ferienaktionstage sind Aktivitäten innerhalb der Schulferien in NRW. Reisebeschränkungen und pandemiebedingte Begrenzungen der Teilnehmendenzahlen führen dazu, dass Ferienfreizeiten und Ferien-vor-Ort-Angebote im Jahr 2021 nur eingeschränkt stattfinden können. Umso wichtiger sind Angebote der Jugendverbandsarbeit, die mit einem geringen Infektionsrisiko vor Ort realisiert werden können. Ferienaktionstage stellen Angebote für Kinder und Jugendliche dar, die Gemeinschaftserfahrungen ermöglichen und außerschulische Bildungserfahrungen auf informelle und non-formale Weise realisieren.

I. Förderfähige Maßnahmen

Ferienaktionstage finden an einzelnen oder mehreren Tagen innerhalb der Schulferien in NRW im Jahr 2021 vor Ort – in der Regel ohne Übernachtung – für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 6 bis einschließlich 26 Jahren statt.

II. Fördervoraussetzungen:

1. Die Maßnahmen müssen in den Schulferien in NRW stattfinden und
2. eine Dauer von mindestens 1,5 Stunden pro Tag umfassen.
3. Pro Tag müssen mindestens 7 förderfähige Personen zzgl. Leitung teilnehmen (Abweichungen hiervon sind möglich, wenn die Teilnehmendenzahlen durch die Coronaschutzmaßnahmen beschränkt werden),
4. Der Veranstaltungsort muss in NRW, in einem benachbarten Bundesland oder im angrenzenden Ausland (Belgien, Niederlande) liegen. Achtung: bei Maßnahmen, die in nicht benachbarten (Bundes-) Ländern stattfinden sollen, kann mindestens 6 Wochen vorher ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gestellt werden.

III. Nicht als Ferienaktionstage gefördert werden:

1. Programmzeiten, die nach 23 Uhr liegen;
2. Zeiten für pädagogisch erforderliche Pausen und Essenszeiten;
3. Gottesdienste und/oder thematische Abschnitte, die geistlichen oder spirituellen Inhalts sind;
4. Maßnahmen im Rahmen der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden und des kirchlichen Unterrichts;
5. Vor- und Nachbereitungen von anderen Maßnahmen, die keinen eigenständigen Bildungscharakter haben;
6. Maßnahmen, die die Planung und Leitung der verbandlichen Arbeit zum Inhalt haben (Konferenzen, Sitzungen, Mitgliederversammlungen, Gremien);
7. Maßnahmen, die als Ferienfreizeiten nach dem 5. Teil der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen der Jugendverbandsarbeit innerhalb der AEJ-NRW in ihrer seit dem 1.1.2020 gültigen Fassung zu bewerten sind;
8. Honorarkosten, die aus fachlichen Gründen nicht erforderlich sind.

IV. Höhe und Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung gewährt. Es können bis zu 90% der anererkennungsfähigen Gesamtkosten der Maßnahme bezuschusst werden. Da die Maßnahmen keinen Überschuss erwirtschaften dürfen, wird die Förderung evtl. gekürzt, so dass unter Berücksichtigung sämtlicher Einnahmen eine Überfinanzierung verhindert wird. Im Rahmen der Einreichung der Verwendungsnachweise/Kostenaufstellungen teilen die Träger der AEJ-NRW die gewünschte Förderhöhe für die jeweilige Maßnahme mit.

V. Abrechnungsverfahren:

Zur Abrechnung müssen vorgelegt werden:

1. Ausgefülltes Formblatt Verwendungsnachweis/Kostenaufstellung;
2. eine Projektbeschreibung, aus der das Projekt auch für Außenstehende nachzuvollziehen ist. Anzugeben sind insbesondere: Dauer und geplante/erreichte Ziele;
3. eine Aufstellung der Teilnehmenden, in der diese mit Anschrift und Alter erfasst sind und aus der hervorgeht, an welchen Tagen sie teilgenommen haben. Die leitende Person hat auf jedem Blatt zu vermerken und mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, dass alle aufgeführten Personen an der Maßnahme teilgenommen haben.
4. ggf. Honorarquittungen inkl. einer Kopie des Auszahlungsnachweises;
5. Datenerhebungsbogen, in den in diesem Fall die Teilnehmendenzahl aufgrund einer Schätzung einzutragen ist.

Diese Sonderförderrichtlinie wurde vom Jugendpolitischen Ausschuss der AEJ-NRW am 10.2.2021 beschlossen. Sie tritt zum 1.3.2021 in Kraft. Ihre Gültigkeit endet mit dem Ablauf des 31.12.2021.

Düsseldorf, 11.2.2021